jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/10 1Ob590/85, 2Ob98/14x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1985

Norm

MRG §29 Abs1 Z3 lita
MRG §49 Abs2

Rechtssatz

Die Regelung des § 49 Abs 2 MRG gilt deswegen nicht für befristete Hauptmietverhältnisse mit einer über den 01.01.1982 hinausreichenden Bestandzeit, weil es dem Vermieter in diesen Fällen frei steht, nach Ablauf der Vertragsdauer einen neuen zeitlich befristeten Bestandvertrag abzuschließen oder das Bestandverhältnis zu beenden (§ 29 Abs 1 Z 3 lit a MRG). Dabei kann sich die Befristung aus einer ausdrücklichen Vereinbarung oder aus einer stillschweigenden Erneuerung des Bestandvertrages (§ 1115 ABGB) ergeben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 590/85
  Entscheidungstext OGH 10.06.1985 1 Ob 590/85
- 2 Ob 98/14x
  Entscheidungstext OGH 23.10.2014 2 Ob 98/14x
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070193

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at